

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 151/73**URTEIL**

Verkündet am
19. Januar 1978
P o h l ,
Justizamtsinspektor

in dem Entschädigungsrechtsstreit als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Margarete Elisabeth S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Road, L [REDACTED]/England,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist am [REDACTED] 1915 in Aschersleben geboren. Ihr Vater war jüdischer Herkunft. Im März 1958 beantragte sie bei dem Regierungspräsidenten in Hildesheim Entschädigung wegen "Einkommensschadens". Diesem Schreiben waren ein Antragsformular und Ablichtungen einer Aufenthaltsbescheinigung für den 17. September 1953 sowie einer Bescheinigung des Kaufmanns E. H. M. [REDACTED], P. [REDACTED], vom 15. Mai 1954 beigelegt. In dem Antragsformular hatte die Klägerin durch Streichen des "Nein" nur Entschädigungsansprüche wegen Schadens im berufli-

- 3 -

chen und wirtschaftlichen Fortkommen angemeldet und eine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen wegen anderer Schadenstatbestände durch Streichen des "Ja" verneint. Die Bescheinigung des Kaufmanns M. be- sagte, daß die Klägerin im Jahre 1941 in seinem da- mals in Nassau/Lahn gelegenen Betriebe als Warenhaus- Propagandistin beschäftigt gewesen sei und eine Pro- vision von wöchentlich 80 bis 100 RM erhalten haben dürfte. Mit Schreiben vom 13. April 1962 unterrich- teten die früheren Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin die Behörde, daß Entschädigungsansprüche wegen Berufsschadens nicht weiterverfolgt werden sollten.

Am 23. Dezember 1965 meldete die Klägerin bei der Entschädigungsbehörde in Hildesheim formularmä- ßig Entschädigungsansprüche wegen zahlreicher Scha- denstatbestände an. Mit Schreiben vom 22. September 1966 beantragte sie die Berufsschadensrente und focht, soweit auf Ansprüche oder Teilansprüche durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung oder in anderer Form verzich- tet worden sei, diese Regelung an.

Am 22. März 1967 reichte der Verfahrensbevoll- mächtigte bei der Entschädigungsbehörde in Hildesheim einen von der Klägerin am 4. Februar 1967 unterzeich- neten Fragebogen wegen Schadens an Körper oder Gesund- heit, am 31. März 1967 bei dem Entschädigungsamt Ber- lin einen an die Entschädigungsbehörde in Hildesheim gerichteten, von ihm für die Klägerin unterzeichneten Fragebogen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ein. Der Fragebogen, der Angaben über das Verfolgungs-



schicksal der Klägerin enthielt, ging bei der Entschädigungsbehörde in Hildesheim am 6. April 1967 ein.

Die Behörde wies die Anträge der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Bescheid vom 17. Dezember 1968 als unzulässig zurück. Die Klägerin erhob gegen diesen Bescheid Klage. Das Landgericht wies die Klage auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Teilurteil ab, das Oberlandesgericht die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin hätte entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Rücknahme des Antrages in entsprechender Anwendung des Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG anfechten können, wenn ihr auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG ein weitergehender Anspruch als auf Grund des bis zum 17. September 1965 geltenden Rechts zugestanden hätte. Daß die regelnde Rücknahme eines Entschädigungsantrages wie ein Verzicht gemäß Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG anfechtbar ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung (BGH RzW 1974, 183 Nr. 19; 1976, 190); auf diese wird verwiesen.

Ein etwaiger Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ist jedoch seit Ablauf des 31. März 1967 gemäß § 190 a BEG er-

loschen. Diese Vorschrift ist auch im Überleitungs- oder Angleichungsverfahren anzuwenden (Art. III Nr. 3 Satz 2, Art. IV Nr. 2, Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG). Die Klägerin hat weder im Ausgangsverfahren noch bei Anfechtung der Rücknahme im September 1965 einen ihren Anspruch begründenden Sachverhalt dargelegt. Um den Ausschluß zu vermeiden, hätte sie die in § 190 Nr. 1 - 4 BEG bezeichneten Angaben bis zum 31. März 1967 gegenüber der Entschädigungsbehörde nachholen müssen, bei der der Entschädigungsanspruch anhängig war (BGH, Urteil vom 22. September 1977 - IX ZR 2/74; zur Veröffentlichung bestimmt). Das hat sie nicht getan. Die bei den Akten befindliche Bescheinigung des Kaufmanns Maxim vom 15. Mai 1954 enthielt keinen Hinweis auf ein Verfolgungsschicksal der Klägerin. Die am 22. März 1967 bei der Entschädigungsbehörde in Hildesheim eingereichten Angaben zum Gesundheitsschaden genügten nicht; denn auf sie hat sich die Klägerin in dem Berufsschadensverfahren nicht bezogen (BGH RzW 1971, 561). Eine nähere Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 BEG) ist erstmalig in dem Fragebogen für Schaden im beruflichen Fortkommen enthalten, den der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit seinem Schreiben vom 30. März 1967 an die Entschädigungsbehörde in Hildesheim am 31. März 1967

bei dem Entschädigungsamt Berlin eingereicht hat.
Bei der Entschädigungsbehörde in Hildesheim ist
dieses Schreiben mit dem Fragebogen über Schaden
im beruflichen Fortkommen jedoch erst am 6. April
1967 eingegangen.

Mai

Fuchs

Portmann

Dr. Lang

Gärtner